|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anlage 13 zum Vertrag nach DE-UZ 154**  **Umweltzeichen für**  **„Textilien“** |  | **Bitte benutzen Sie nur dieses Formular** |

**Herstellererklärung der Firma:**

**Erklärung als Lieferant von Chemikalien**

**Erklärung als Textilveredeler**

**für folgende Produkte:**

Falls ein **GOTS**-Zertifikat mit folgender Nummer      vorhanden ist müssen nur folgende Kriterien erfüllt werden:

3.6.2.1.1 Quartäre Ammoniumverbindungen

3.6.2.4.6 Flüchtige organische Verbindungen (VOC)

Falls ein **OEKO**-**TEX**-Zertifikat mit folgender Nummer      vorhanden ist müssen nur folgende Kriterien erfüllt werden:

3.6.2.1.1 Quartäre Ammoniumverbindungen

3.6.2.1.2 Einsatz von Nanomaterialien

3.6.2.2.1 Chlorbleichmittel

3.6.2.4.1 Biozid- und biostatische Produkte

3.6.2.4.2 Flammhemmstoffe

3.6.2.4.3 Halogenierte Stoffe

3.6.2.4.4 Cer-Verbindungen

3.6.2.4.6 Flüchtige organische Verbindungen (VOC)

#### Für alle Prozessstufen

##### 3.6.2.1.1 Quartäre Ammoniumverbindungen

Quartäre Ammoniumverbindungen sind mit Ausnahme von Echtheitsverbesserern nicht erlaubt. Verwendet werden dürfen Silikonquats und Esterquats, Diese, sowie die Echt­heitsverbesserer dürfen verwendet werden, wenn diese die Anforderungen unter 3.6.1 einhalten.

Die Einhaltung der Anforderungen wird hiermit erklärt.

Datum: Unterschrift:

##### 3.6.2.1.2 Einsatz von Nanomaterialien

Technisch hergestellte Nanomaterialien mit den in Abschnitt 3.6.1 aufgeführten H-Sätzen dürfen nicht eingesetzt werden. Die Einstufung muss anhand von für die eingesetzte Nanoform des Stoffes geeigneten Daten vorgenommen werden. Die Einhaltung der Anforderungen wird hiermit erklärt.

Datum: Unterschrift:

#### In der Vorbehandlung

##### 3.6.2.2.1 Chlorbleichmittel

Chlorbleichmittel dürfen nicht verwendet werden.

Die Einhaltung der Anforderungen wird hiermit erklärt.

Datum: Unterschrift:

#### Im Färbeprozess

##### 3.6.2.3.1 Chromsalze enthaltende Beizenfarbstoffe

Chromsalze enthaltende Beizenfarbstoffe dürfen nicht verwendet werden.

Die Einhaltung der Anforderungen wird hiermit erklärt.

Datum: Unterschrift:

##### 3.6.2.3.2 Metallkomplexfarbstoffe mit Kupfer, Chrom oder Nickel

Bei allen Färbeprozessen, bei denen Metallkomplexfarbstoffe Teil der Farbrezeptur sind, muss der Aufziehgrad mindestens 93 % jeder dieser (für den Prozess) verwendeten Metallkomplexfarbstoffe betragen.

Bei Farbstoffen für Zellulose, bei denen Metallkomplexfarbstoffe Teil der Farbrezeptur sind, muss der Aufziehgrad mindestens 80 % jeder dieser (für den Prozess) verwendeten Metallkomplexfarbstoffe betragen.

Die Einhaltung der Anforderungen wird hiermit erklärt. Beigefügt sind Dokumente über den Aufziehgrad der verwendeten Metallkomplexfarbstoffe.

Datum: Unterschrift:

#### In der Ausrüstung

##### 3.6.2.4.1 Biozid- und biostatische Produkte

Biozide im Sinne der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und biostatische Produkte dürfen nicht verwendet werden. Topfkonservierer sind davon ausgenommen.

Die Einhaltung der Anforderungen wird hiermit erklärt.

Datum: Unterschrift:

##### 3.6.2.4.2 Flammhemmstoffe

Die flammhemmende Wirkung sollte vorzugsweise durch den Einsatz schwerentflammbarer Fasern oder durch die Gewebestruktur erreicht werden.

Entsprechendes bitte ankreuzen.

Die Ausrüstung von Bekleidungstextilien mit Flammhemmstoffen ist nicht zulässig und wird nicht angewendet.

Die Ausrüstung mit Flammhemmstoffen, die die Anforderungen unter 3.6.1 einhalten, von Haus- und Heimtextilien, Arbeitsschutzbekleidung und anderen technischen Textilien kann nach Prüfung des Umweltbundesamtes zugelassen werden. Die Prüfung durch das Umweltbundesamt soll erfolgen. Halogenhaltige Flammhemmstoffe dürfen nicht eingesetzt werden.

Produkte, die mit flammhemmenden Stoffen ausgerüstet sind, werden gekennzeichnet.

Die Einhaltung der Anforderungen wird hiermit erklärt.

Datum: Unterschrift:

##### 3.6.2.4.3 Halogenierte Stoffe oder Zubereitungen

Halogenierte Stoffe als solche oder in Zubereitungen dürfen als Antifilzmittelausrüstung nicht verwendet werden.

Die Einhaltung der Anforderungen wird hiermit erklärt.

Datum: Unterschrift:

##### 3.6.2.4.4 Cer-Verbindungen

Zum Beschweren von Garn oder Geweben dürfen keine Cer-Verbindungen verwendet werden.

Die Einhaltung der Anforderungen wird hiermit erklärt.

Datum: Unterschrift:

##### 3.6.2.4.5 Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC)

Es dürfen keine per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) eingesetzt werden.

Die Einhaltung der Anforderungen wird hiermit erklärt.

Datum: Unterschrift:

#### Beim Imprägnieren, Drucken oder Beschichten

##### 3.6.2.5 Flüchtige organische Verbindungen (VOC)

Die gebrauchsfertigen Formulierungen der Imprägnierflotten, Druckpasten oder  
Beschichtungscompounds dürfen nicht mehr als 5 % flüchtige Verbindungen (VOC) enthalten.

Entsprechendes bitte ankreuzen.

Es werden keine Hilfsmittel zum Imprägnieren, Drucken oder Beschichten  
eingesetzt.

Es werden entsprechende Hilfsmittel verwendet  
Prüfbericht oder geeignete Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass dieses  
Kriterium erfüllt wird werden vorgelegt.

Sofern Flammhemmstoffe eingesetzt werden, sind diese inkl. CAS-Nummer  
der RAL gGmbH anzugeben.

Es werden keine Nanomaterialien eingesetzt.

Es werden Nanomaterialien eingesetzt.  
In diesem Fall muss spezifiziert werden, welche Nanomaterialien eingesetzt  
sind und mit welcher Form des Stoffes getestet wurde und die Einstufung  
vorgenommen worden ist.

Die Einhaltung der Anforderungen wird hiermit erklärt.

Datum: Unterschrift: